

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

An die
Mitglieder

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

und des Ausschusses für Kommunalpolitik

des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Düsseldorf, den 8. September 1998
39 12-01 M/Sch

Telefon: 0211/96508-43/45



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügel-
fleischhygiene (Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz);
hier: Drucksache 12/3154

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete,
sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter,

mit Drucksache 12/3154 hat die Landesregierung den Entwurf eines Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz) vorgelegt. Mit diesem Entwurf soll die Gebührenerhebung für die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt werden, nachdem Verwaltungsgerichte Gebührensatzungen der kreisfreien Städte und Kreise, die sich auf das Fleischbeschaukostengesetz NW stützten, für rechtswidrig erklärt und Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzungen aufgehoben hatten. Die Entscheidungen wurden damit begründet, daß das einschlägige Landesrecht keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage darstelle, da es die zur Regelung der Fleischbeschaugebühren bestehenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft ignoriere. Wir befürchten, daß der von der Landesregierung mit Drucksache 12/3154 vorgelegte Gesetzentwurf den von den Verwaltungsgerichten und vom Bundesverwaltungsgericht gestellten Anforderungen wiederum

nicht gerecht und deshalb als Rechtsgrundlage für Gebührensatzungen der Städte und Kreise verworfen werden wird.

I.

1. Kostenpflichtige Tatbestände

In einem Landesgesetz müssen die kostenpflichtigen Tatbestände detailliert aufgeführt werden. Dem wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Nach § 24 Fleischhygienegesetz des Bundes in der Fassung vom 8. Juli 1993 sind für die Amtshandlungen in der Fleischhygiene kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben, wobei die kostenpflichtigen Tatbestände durch Landesrecht bestimmt werden. Die Gebühren selbst werden nach Maßgabe der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch bemessen. Damit sind durch Landesrecht nicht nur die Gebührentatbestände festzulegen, sondern auch zu regeln, wie die Gebühren entsprechend den von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Bestimmungen über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen festzulegen sind. Hierzu gehört insbesondere, unter welchen Voraussetzungen die Kreise und kreisfreien Städte von den von der EG vorgegebenen Pauschalgebühren abweichen dürfen.

Wie schon im geltenden Fleischbeschaukostengesetz so sind auch in § 2 des Gesetzentwurfes keine kostenpflichtigen Tatbestände enthalten, wie es § 24 Abs. 2 Fleischhygienegesetz des Bundes vorschreibt. § 2 des Gesetzentwurfs verweist vielmehr lediglich generell auf die nach Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienegesetz in den jeweils geltenden Fassungen durchzuführenden Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen. Die kostenpflichtigen Tatbestände werden in der Bestimmung jedoch nicht im einzelnen aufgeführt, sondern nur in der Gesetzesbegründung genannt. Dies reicht für eine gesetzliche Regelung nicht aus. Das gilt vor allem für den Fall, daß die Vorschrift als Grundlage für Gebührensatzungen der Städte und Kreise dienen soll. Hierzu bedarf es stets einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung, die Inhalt, Zweck und Ausmaß des Eingriffs bezeichnet. Die allgemeinen Satzungsklauseln der Gemeindeordnungen genügen diesen Bestimmtheitsanforderungen nicht. Vielmehr muß jeder Gebührentatbestand in dem Gesetz selbst genannt sein. Daran fehlt es.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß die Regelung der Umsetzung von EG-Recht dienen soll. Das Europäische Gemeinschaftsrecht überläßt es zwar grundsätzlich den Mitgliedsstaaten, dafür Sorge zu tragen, daß gemeinschaftsrechtliche Richtlinien in ihrem Gebiet wirkungsvoll zur Anwendung gelangen können. Diesen steht es deshalb regelmäßig frei, die zuständigen Stellen für die Umsetzung von EG-Richtlinien zu bestimmen. Das EG-Recht befreit jedoch nicht von den bei seiner Umsetzung zu beachtenden Anforderungen des nationalen Rechts. Soll den Gemeinden zur Umsetzung in EG-Recht die Befugnis erteilt werden, eine Gebührensatzung zu erlassen, ist es deshalb notwendig, die Gebührentatbestände exakt zu beschreiben. Der generelle Verweis auf das Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienegesetz genügt diesen Anforderungen nicht.

Im übrigen bitten wir zu überprüfen, inwieweit die im Gesetzentwurf enthaltenen dynamischen Verweisungen auf EG-Recht verfassungsrechtlich zulässig sind. Wegen der Kürze der Zeit war es uns nicht möglich, diese Frage abschließend zu untersuchen. Deshalb wird um Verständnis gebeten, wenn wir bei unseren Änderungsvorschlägen zu dem Gesetzentwurf zunächst davon ausgehen, daß derartige dynamischen Verweisungen verfassungsrechtlich unbedenklich sind.

2. Höhe der Gebühren

Was die Höhe der Gebühren angeht, so ist nach § 24 Abs. 2 Fleischhygienegesetz des Bundes ebenfalls durch Landesrecht zu regeln, daß und wie die Gebühren nach Maßgabe der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch zu bemessen sind. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. August 1996, Aktenzeichen: BVerwG 3 C 7.95, hat der Landesgesetzgeber grundsätzlich zu bestimmen, ob von den in Art. 2 Abs. 1 der Ratsentscheidung 88/408/EWG genannten durchschnittlichen Pauschalbeträgen für Leistungen bei der Fleischschau abgewichen werden soll, ob die Voraussetzungen für eine Abweichung erfüllt sind (Art. 2 Abs. 2 der Entscheidung) und wie ggf. höhere Beträge berechnet werden (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 der Entscheidung in Verbindung mit deren Anhang über die Abweichungen vom Gemeinschaftsdurchschnitt). Auch nach Meinung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist der Landesgesetzgeber gehalten, das Fleischschaukostengesetz NW den europarechtlichen Vorschriften über verbindliche einheitliche Fleischschaugebühren anzupassen und zu entscheiden, ob im Lande Nordrhein-Westfalen von den zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen von der Europäischen Gemeinschaft vorgeschriebenen Pauschalgebühren abgewichen werden soll oder nicht. Hierzu bedürfe es präziser Vorgaben des Gesetzgebers.

Ohne solche Vorgaben widerspreche eine Übertragung der Regelungsbefugnis auf die Kreise dem Grundsatz, daß der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen habe, soweit eine Regelung Grundlage hoheitlicher Eingriffe in Rechte der Bürger sein solle (vgl. Urteil vom 7. März 1997, Aktenzeichen: 25 K 88 40/94). Solche von der Rechtsprechung in den oben zitierten Entscheidungen verlangte dezidierte Vorgaben vermissen wir in § 3 des Regierungsentwurfs. In der Bestimmung wird lediglich auf die EG-rechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, die bei Festlegung der Gebührentarifstellen in den Satzungen der Kreise und kreisfreien Städte zu beachten sind.

Sollen die von der Rechtsprechung an ein Landesgesetz gestellten Anforderungen umgesetzt werden, müssen neben den Gebührentatbeständen auch die Gebührensätze unmittelbar vom Land festgesetzt werden. Die Voraussetzungen für eine landesrechtliche Regelung sind gegeben. Bei den Veterinäraufgaben handelt es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, für die § 1 Abs. 2 Gebührengesetz NW grundsätzlich eine landesrechtliche Gebührenregelung in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vorsieht. Damit könnten für das ganze Land einheitlich geltende Gebührentatbestände erlassen werden, wie dies übrigens im Veterinärwesen generell der Fall ist. Die Gebührenhöhe sollte wie im übrigen Veterinärbereich in der Anlage zu der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgelegt werden, wobei sich wegen der unterschiedlichen Kosten für die Untersuchungen, die durch die unterschiedliche Struktur in den einzelnen kreisfreien Städten und Kreisen bedingt sind, Gebührenrahmen empfehlen. Dabei könnte der untere Grenzwert den nach den EG-Richtlinien vorgegebenen Pauschalgebührensätzen entsprechen, so daß von den kreisfreien Städten und Kreisen bei entsprechenden Mehrkosten hiervon abgewichen werden kann, wenn die in § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen Gebührenbestandteile durch die Pauschalgebühr nicht abgedeckt werden. Eine Unterschreitung der Pauschalgebührensätze ist unseres Erachtens allerdings unzulässig, wie später noch auszuführen sein wird.

Zudem würde eine Bestimmung von Gebührentatbeständen und Gebührensätzen in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung mit Rücksicht auf die landesweite Geltung mehr Rechtssicherheit für den Bürger und die Fleischwirtschaft als Gebührenschuldner und für die die Gebühren geltend machenden Städte und Kreise als Gebührengläubiger mit sich bringen. Demgegenüber besteht bei einer satzungsrechtlichen Lösung die Gefahr, daß die einzelnen Städte und Kreise die Gebührentatbestände und die Gebührenberechnung unterschiedlich gestalten mit dem hohen Risiko, daß die kommunalen Gebührensatzungen vor den Gerichten keinen Bestand haben und mit Gebühren-

ausfällen in erheblichem Ausmaße zu rechnen sein wird. Auch Wettbewerbsverzerrungen in einzelnen Teilen des Landes wären die Folge.

Schließlich handelt es sich bei einer Regelung in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung um die bei weitem einfachere Lösung. Erlaß und Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist mit wesentlich weniger Aufwand verbunden, als dies bei Gebührensatzungen von 54 kreisfreien Städten und Kreisen der Fall wäre. Damit würden sowohl den Kommunalvertretungen als auch den Kommunalverwaltungen ein erheblicher Verwaltungsaufwand erspart bleiben.

Die obigen Ausführungen gelten grundsätzlich auch für die Gebührenerhebung nach § 26 Geflügelfleischhygienegesetz.

Insgesamt ist es nach den obigen Ausführungen unabdingbar, daß in einem Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz des Landes die kostenpflichtigen Tatbestände im einzelnen und genau bestimmt werden und daß in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung die Gebührensätze der Höhe nach, und zwar als Rahmengebühren aufgeführt werden.

II.

Unabhängig davon, ob der Landtag unserem Vorschlag folgt, die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zu regeln, halten wir folgende Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs für erforderlich:

Zu § 2 - Kostenpflichtige Tatbestände

Wir schlagen vor, § 2 wie folgt neu zu fassen:

Amtshandlungen, für die nach diesem Gesetz Gebühren zu entrichten sind, sind die nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienegesetz in den jeweils geltenden Fassungen durchzuführenden Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen. Hierzu gehören:

- a) Amtshandlungen, für die die Richtlinie 83/73/EWG eine Gemeinschaftsgebühr vor sieht:
- Schlacht tier- und Fleischuntersuchung,
 - Rückstandsuntersuchung
 - Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen in Kühl- und Gefrierhäusern,
 - Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen in Zerlegungsbetrieben.
- b) Amtshandlungen, für die die Richtlinie 85/73/EWG keine Gemeinschaftsgebühr vorsieht:
- Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen in sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben,
 - Überwachung von Fleisch- und Geflügelfleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum,
 - Trichinenuntersuchung,
 - Bakteriologische Fleischuntersuchung.
- c) Sonstige Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen für die unter a) und b) kein anderer, gebührenpflichtiger Tatbestand vorgesehen ist.

Begründung:

Nach § 24 Abs. 2 Fleischhygienegesetz des Bundes und § 26 Geflügelfleischhygienegesetz des Bundes sind die kostenpflichtigen Tatbestände durch Landesrecht zu regeln, wie oben bereits ausführlich dargestellt wurde. Aus diesem Grunde sind die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren zu entrichten sind, im Gesetz zu nennen. Dies ist vom Verwaltungsgericht Düsseldorf und auch vom Bundesverwaltungsgericht in den oben genannten Entscheidungen ausdrücklich verlangt worden. Wir sehen keinen triftigen Grund, dem nicht zu entsprechen. Sollte der Gesetzgeber dem nicht folgen, ist eine Beanstandung durch die Gerichte mit der Folge der Aufhebung der Gebührenbescheide zu befürchten.

Zu § 3 - Grundlagen der Gebührenbemessung

Absatz 1

Wir regen an, Absatz 1 folgenden Satz 2 anzufügen:

Außerdem ist die Bekanntmachung der Befugnis zur Abweichung von den Pauschalbeträgen nach Artikel 2 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 3 Abs. 1 der Ratsentscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG sowie nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Kapitel I Nr. 1 und 2 Buchst. a) des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung des Anhangs der Richtlinie 93/118/EG und nach Art. 1 in Verbindung mit Anhang A Kapitel I Nr. 1 und 2 Buchst. a) der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung des Anhangs der Richtlinie 96/43/EG vom 24. Oktober 1997 des Bundesministeriums für Gesundheit (Bundesanzeiger Nr. 204 S. 13.298) zu berücksichtigen.

Begründung:

Wie das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 7. März 1997, Aktenzeichen: 25 K 88 40/94, ausführt, verpflichtet die Zielsetzung der europarechtlichen Regelungen, verbindliche einheitliche Fleischbeschaugebühren einzuführen, den nationalen Gesetzgeber, eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, indem er festlegt, ob und unter welchen Voraussetzungen die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte von den Pauschalgebühren abweichen dürfen. Dies ist durch den Beschluß der Bundesregierung geschehen, der zu seiner Wirksamkeit einer Zitierung im Gesetz bedarf.

Absatz 3

Außerdem schlagen wir vor, in § 3 um folgenden neuen Absatz 3 zu ergänzen:

Soweit die Richtlinie 85/73/EWG für kostenpflichtige Tatbestände keine Gemeinschaftsgebühr festlegt, gilt das allgemeine Gebührenrecht als Grundlage für die Gebührenbemessung.

Begründung:

Auch für Amtshandlungen, die nicht unter die Richtlinie 85/73/EWG fallen (z.B. Zulassung einer Abgabestelle für Fleisch aus Krankschlachtungen, Überprüfung eines Umpackbetriebes für frisches Fleisch, Überprüfung ein Herstellungsbetriebes für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen, Überprüfung eines Wildverarbeitungsbetriebes, Überprüfung eines Verarbeitungsbetriebes für Fleischerzeugnisse), sind gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Fleischhygienegesetz des Bundes die kostenpflichtigen Tatbestände durch Landesrecht zu bestimmen. In § 3 des Entwurfs muß dies deutlich zum Ausdruck kommen.

Zu § 4 - Erhebung kostendeckender Gebühren

Absatz 1

Wir regen an, Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs zu einem neuen Absatz 1 zusammen und einschließlich der Überschrift wie folgt neu zu fassen.

Höhe der Gebühren

Für Amtshandlungen, für die die Richtlinie 85/73/EWG einen Pauschalbetrag vorsieht, ist dieser als Gebühr festzusetzen. Die Pauschalbeträge können nach Maßgabe des Anhangs A Kapitel I Ziff. 4 Buchst. ab) oder b) der Richtlinie 85/73/EWG bis zum Stand der tatsächlichen Kosten angehoben werden. In der Berechnung der kostendeckenden Gebührensätze sind einzustellen:

- 1) Löhne, Gehälter, Sozialabgaben der Untersuchungsstellen,
- 2) durch die Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen entstehende Verwaltungskosten, wie sie in der Protokollerklärung zur Ratsentscheidung 88/408/EWG vom 15.6.1998 aufgeführt sind, denen noch die Kosten der Fortbildung des Untersuchungspersonals hinzugerechnet werden können.

Begründung:

Nach der Richtlinie 85/73/EWG kann von den Pauschalgebühren nach oben und nach unten abgewichen werden. Diese Richtlinie nennt dabei die Voraussetzungen, wonach eine Unter- bzw. Überschreitung zulässig ist. Das Bundesministerium für Gesundheit hat aufgrund einer Erhebung

für die Bundesrepublik Deutschland festgelegt, daß im Bereich der Fleischhygiene durchschnittlich höhere Kosten als die zur Berechnung der Pauschalgebühren herangezogenen Gemeinschaftskosten entstehen (vgl. Bundesanzeiger Nr. 204 vom 31.10.1997). Daraus ergibt sich die Befugnis, von den Pauschalgebühren nach oben abzuweichen und Gebühren zu erheben, die die tatsächlichen Kosten decken. Damit hat sich die Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Alternative 4 des Kapitels I der Anlage A der Richtlinie 85/73/EWG entschieden, wonach höhere Gebühren als die vorgesehenen Pauschalgebühren erhoben werden dürfen. Aufgrund dieser Festlegung müssen in der Bundesrepublik für alle Amtshandlungen mindestens die EG-Pauschalgebühren erhoben werden, auch wenn örtlich oder bei bestimmten gebührenpflichtigen Amtshandlungen die Kosten unterhalb des Pauschalbetrages liegen. Diese Meinung vertritt die Bundesregierung und ein Großteil der Länder.

Die derzeitige Fassung des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs geht von einer anderen Auffassung aus. Danach können abweichend von den EG-rechtlich vorgesehenen Pauschalgebühren oder Gemeinschaftsgebühren Gebühren erhoben werden, wenn dies zur Deckung der tatsächlichen Kosten erforderlich oder ausreichend ist. Dementsprechend soll auch eine Unterschreitung der EG-Pauschalgebühr zulässig sein, wenn dies zur Kostendeckung genügt. Diese Auffassung wird jedenfalls vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vertreten. Wir halten deshalb eine Änderung des Gesetzentwurfs für unerlässlich, zumal derzeit in unserem Lande vielfach entsprechend der Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft verfahren wird und teilweise Gebühren erhoben werden, die unterhalb der EG-Pauschalgebühr liegen. Dies führt in der Fleischwirtschaft zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen.

In der in Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 unseres Änderungsvorschlags genannten Protokollerklärung sind die Bestandteile der Verwaltungskosten im einzelnen aufgeführt. Aus diesem Grunde sollte diese Protokollerklärung im Gesetz erwähnt werden, damit Unklarheiten über den Umfang der einzubeziehenden Verwaltungskosten vermieden werden.

Absatz 2

§ 4 Abs. 1 soll folgender neuer Abs. 2 angefügt werden:

Für Amtshandlungen, die für die Richtlinie 85/79/EWG keine Gemeinschaftsgebühr festgelegt hat, sind kostendeckende Gebühren zu erheben.

Begründung:

Gemäß § 24 Abs. 1 Fleischhygienegesetz des Bundes werden für alle Amtshandlungen und nicht nur die Amtshandlungen nach dem EG-Recht kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände sind durch Landesrecht zu bestimmen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Fleischhygienegesetz des Bundes). Wir verweisen insoweit auf unseren Änderungsvorschlag zu § 2 des Gesetzentwurfs.

Zu § 5 - Bezugnahmen der Gebührenbemessung bei einzelnen Amtshandlungen

Absatz 2

Abs. 2 Satz 1 sollte folgender Satz 2 angefügt werden:

Eine Umrechnung auf Tierarten unter Berücksichtigung der in der Protokollerklärung zur Ratsentscheidung 88/408/EWG vom 15. Juni 1988 (Bundesanzeiger Nr. 37 S. 901) genannten Durchschnittsgewichte ist zulässig.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in § 5 Abs. 2 für Rückstandsuntersuchungen Gebührensätze vor, die je Tonne Fleisch zu bemessen sind. Diese Regelung ist sowohl für die Kostenermittlung als auch für die Gebührenfestsetzung nicht praktikabel. Deshalb wird angeregt, die Gebührensätze für die Rückstandsuntersuchungsgebühren ebenfalls je Tier und unterschieden nach Tierart festzusetzen, wobei die in der Bekanntmachung der Protokollerklärung des Agrarrates der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24.11.1989 genannten Durchschnittsgewichte zugrunde zu legen sind.

Absatz 4

§ 5 Abs. 4 sollte wie folgt gefaßt werden:

Für die Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit der Zerlegung ist eine zeitbezogene Gebühr nach Maßgabe des Anhangs A Kapitel I Ziff. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 85/73/EWG festzusetzen.

Begründung:

Für die Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung ist gemäß § 5 Abs. 4 letzter Satz des Gesetzentwurfs ab 1.7.1996 die Gebührenbemessung auf Stundenbasis nur dann zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, daß sich mit der Gebührenerhebung je Tonne zerlegtes Fleisch die tatsächlichen Kosten nicht decken lassen. Dieser Nachweis kann nicht erbracht werden, da die Kosten für die Fleischzerlegeüberwachung in jedem Fall durch die EG-Gebühr von 3 ECU/t = etwa 5,80 DM/t gedeckt sind.


Die Gebührenbemessung nach Tonnage würde vielfach dazu führen, daß höhere Gebühren gefordert werden müßten, als tatsächlich Kosten entstehen. Eine solche Kostenüberdeckung würde der Forderung des § 24 Abs. 1 Fleischhygienegesetz des Bundes, kostendeckende Gebühren zu erheben, widersprechen und ist unseres Erachtens verfassungsrechtlich bedenklich. Eine Abrechnung nach Tonnage steht zudem im Widerspruch zur Richtlinie frisches Fleisch 64/433/EWG, die seit 1991 nicht mehr die ständige Anwesenheit eines Tierarztes in Zerlegebetrieben vorschreibt, sondern in ordnungsgemäß arbeitenden Betrieben eine Kontrolle am Tag ausreichen läßt. Soweit aber eine tägliche Kontrolle notwendig ist, muß auch eine Abrechnung auf Stundenbasis möglich sein.

Nach unseren Informationen hat die Europäische Kommission deshalb bereits erkennen lassen, daß an einen Verzicht auf den geforderten Nachweis der Notwendigkeit der Erhebung auf Stundenbasis zur Deckung von höheren als bei der Abrechnung nach Tonnage abgedeckten Kosten gedacht ist. Andererseits könnte man auch argumentieren, daß der Mitgliedsstaat Deutschland in der Bekanntmachung der Befugnis zur Abweichung von Pauschalbeträgen vom 24.10.1997, wie sie auf Seite 9 zitiert wird, auch bei der Überwachung der Fleischzerlegung bereits höhere Kosten nachgewiesen hat.

Gegen den letzten Absatz des Absatzes 4 haben wir erhebliche rechtliche Bedenken. Die EG geht bei ihren Pauschalgebühren davon aus, daß diese grundsätzlich in der von ihr vorgegebenen Höhe für alle Betriebe und unabhängig davon gelten, ob sie kostendeckend sind oder nicht. Hiervon kann ein Mitgliedsstaat nur unter der Voraussetzung abweichen, daß er sich für die Pauschalgebühr oder eine kostendeckende Gebühr auf Stundenbasis entscheidet. Beides nebeneinander ist nach den derzeitigen EG-Regelungen nicht möglich. Auf keinen Fall können hiervon einzelne Kreise oder Städte abweichen. Dies geht nur durch eine Entscheidung des Gesetzgebers eines Mitgliedsstaates für sein Hoheitsgebiet.

Abschließend appellieren wir an Sie, den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung äußerst kritisch zu prüfen und dabei unsere Bedenken zu berücksichtigen. Der Landtag sollte nur einem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben, der den Vorgaben des Fleischhygienegesetzes des Bundes und den Anforderungen der Rechtsprechung gerecht wird. Es ist nämlich mit Sicherheit zu erwarten, daß die Fleischwirtschaft die Gebührenbescheide der Städte und Kreise, die auf einer neuen Rechtsgrundlage beruhen, erneut vor den Verwaltungsgerichten angreifen wird. Unserer Meinung nach wäre es äußerst fatal, wenn auch das neue Landesgesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene der Rechtsprechung nicht standhalten würde. Dies würde nicht nur einen enormen Vertrauensverlust in die Gesetzgebung, sondern auch einen finanziellen Schaden für die Städte und Kreise in Millionenhöhe mit sich bringen.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Bauer)